

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1963

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7830	5. 9. 1963	Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen	295
		Berichtigung Betrifft: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 21. 8. 1963.	300

7830

Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) und auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten amtstierärztlichen Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Soweit amtstierärztliche Amtshandlungen in dem anliegenden Gebührentarif oder in sonstigen Gebührenvorschriften nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für ähnliche Amtshandlungen erhoben.

§ 2

(1) Für alle Amtshandlungen einschließlich der Grenzuntersuchungen, die an Sonn- und Feiertagen oder von montags bis freitags vor 7 Uhr und nach 19 Uhr, sonntags abends vor 7 Uhr und nach 13 Uhr erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 vom Hundert. Das

gleiche gilt für amtstierärztliche Grenzuntersuchungen außerhalb der von den Regierungspräsidenten festgesetzten Einfuhrzeiten.

(2) Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der beamtete Tierarzt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden, die für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes 4,— DM beträgt.

§ 3

Im übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO-NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in der Fassung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557).

§ 4

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten frühere Gebührenregelungen für die in dieser Verordnung erfaßten amtstierärztlichen Amtshandlungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

Gebührentarif
für amtstierärztliche Amtshandlungen

A.

Untersuchung von Tieren und Gesundheitsbescheinigungen im Inlandverkehr

1. **Untersuchung von Tieren, die durch Transporte jeder Art zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebracht sind**
 - a) für Großtiere

je Tier	1,00 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
 - b) für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine
ausgenommen Ferkel

je Tier	0,50 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
 - c) für Ferkel, Schafe einschließlich Lämmer und Ziegen
einschließlich Zickel

je Tier	0,25 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
Höchstgebühr	25,— DM
 - d) für Geflügel

bis zu 100 Stück je Tier	0,10 DM
für jedes weitere Tier einer Sendung	0,05 DM
Mindestgebühr	3,00 DM
2. **Für Wanderschafherden**
(ohne Untersuchung auf Brucellose)

je Tier	0,05 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
Höchstgebühr	20,00 DM
3. **Untersuchung von Schafen, Ziegen und Hühnern auf Brucellose**
 - a) Blutprobenentnahme

1 — 5 Tiere je Tier	1,50 DM
6 — 50 Tiere je Tier	1,00 DM
über 50 Tiere je Tier	0,50 DM
 - b) Allergische Untersuchung

1 — 5 Tiere je Tier	1,50 DM
6 — 50 Tiere je Tier	1,00 DM
über 50 Tiere je Tier	0,50 DM
4. **Gesundheitszeugnisse für Händlerschweine gelegentlich der Marktüberwachung**

1 — 30 Tiere insgesamt	3,00 DM
31 — 50 Tiere insgesamt	4,00 DM
51 — 100 Tiere insgesamt	5,00 DM
über 100 Tiere insgesamt	6,00 DM
5. **Untersuchung von Klauenviehbeständen einschließlich der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken, soweit die Untersuchungen den beamteten Tierärzten obliegen**

1 — 25 Tiere insgesamt	5,00 DM
26 — 50 Tiere insgesamt	6,00 DM
51 — 100 Tiere insgesamt	7,50 DM
über 100 Tiere insgesamt	10,00 DM
6. **Untersuchung von Zugtieren, die beim Bergwerks-, Schiffs- oder Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzt werden**

je Tier	2,00 DM
Mindestgebühr	4,00 DM

7. Untersuchung von Hunden zur Genehmigung der Einsperrung bei Tollwutverdacht	
je Hund	10,00 DM
8. Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchegefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten	
je Pferd	5,00 DM
9. Gutachten zum Wechsel des Standortes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr	
je Bestand	8,00 DM
10. Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung	
je Tier	7,00 DM
11. Untersuchung von Hunden und Katzen einschließlich der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zum Beispiel für die Beschickung von Ausstellungen	
für 1 Tier	5,00 DM
für jedes weitere Tier	3,00 DM
12. Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Bestandes	
je Bescheinigung	3,00 bis 5,00 DM
13. Tätigkeit als Kontrollbeamter bei der Herstellung von Impfstoffen und Serumpräparaten	
a) allgemeine Überwachung der Herstellungsstätten	
je Überprüfung	5,00 bis 25,00 DM
b) Entnahme von Proben für die Prüfung einschließlich Buchführung	
je Dienstgeschäft	25,00 DM
c) Überwachen des Abfüllens von Erzeugnissen	
je Liter	0,10 DM
Mindestgebühr	25,00 DM
d) Überwachung der Brauchbarmachung oder der unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses	
je angefangene Stunde	5,00 DM

B.

Untersuchung von Tieren und Gesundheitsbescheinigungen im Verkehr mit dem Auslande**I. Amtstierärztliche Grenzuntersuchungen**

1. für Einhufer und Kamele	
a) klinische Untersuchung je Tier	5,00 DM
b) Entnahme einer Blutprobe je Tier	3,00 DM
2. a) für Rinder über 250 kg Lebendgewicht und für größeres Wild im gleichen Gewicht je Tier	3,00 DM
b) für Rinder von 75—250 kg und für Wild im gleichen Gewicht je Tier	2,00 DM
c) für Rinder unter 75 kg und für Wild im gleichen Gewicht je Tier	1,00 DM
3. für Schweine, Schafe und Ziegen im Gewicht über 12 1/2 kg je Tier	1,00 DM
unter 12 1/2 kg je Tier	0,50 DM
4. für Gänse, Enten, Puten, Schwäne und Pfauen sowie Wildgeflügel	
je Tier	0,05 DM
Mindestgebühr	2,00 DM
5. für alles übrige Geflügel bis 50 kg Gesamtgewicht	1,00 DM
für jede angefangenen weiteren 50 kg	0,50 DM
6. für Hunde	
für 1 Tier	5,00 DM
für jedes weitere Tier	3,00 DM

7. für Edelpelztiere	
je Tier	1,00 DM
Mindestgebühr	3,00 DM
Höchstgebühr	50,00 DM
8. für Hasen und Kaninchen	
je Tier	1,00 DM
Mindestgebühr	3,00 DM
Höchstgebühr	50,00 DM
9. für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können — soweit die Feststellung nicht unter die lfd. Nr. 1 bis 8 fällt —	
je nach Umfang	5,00 bis 20,00 DM

II. Sonstige amtstierärztliche Untersuchungen

1. Für jede sonstige Untersuchung von eingeführten Tieren und für die Schlußuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung	
a) für Großtiere	
1. klinische Untersuchung je Tier	5,00 DM
2. Entnahme einer Blutprobe je Tier	3,00 DM
b) für Hunde	
für 1 Tier	5,00 DM
für jedes weitere Tier	3,00 DM
c) für Geflügel	
bis zu 100 Stück einer Sendung	5,00 DM
für jedes angefangene weitere Hundert	3,00 DM
Höchstgebühr	30,00 DM
Als Sendung ist das gemeinschaftlich zur Untersuchung gelangende Geflügel zu behandeln, gleichviel, ob das Geflügel für einen oder mehrere Empfänger bestimmt ist	
d) für Ferkel, Lämmer und Zickel	
bis zu 30 Tieren	5,00 DM
für jedes weitere Tier	0,25 DM
e) für alle anderen Tiere	
je Tier	1,00 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
2. Für die Untersuchung von Tieren bei der Durchfuhr im Falle der Benutzung der zugelassenen Fütterungs- und Tränkstationen, soweit die Untersuchung nicht mit der Grenzuntersuchung verbunden ist	
a) für den ersten Eisenbahnwagen	4,00 DM
b) für jeden gleichzeitig eingeführten Eisenbahnwagen desselben Empfängers	2,50 DM
3. Für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr oder Durchfuhr gefallen oder auf den Fütterungs- und Tränkstationen getötet worden sind	
a) für Großtiere	
je Tier	15,00 DM
b) für Kleintiere (Fohlen und Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen — ausgenommen Ferkel, Lämmer, Zickel —)	
je Tier	6,00 DM
c) für Ferkel, Lämmer, Zickel	
je Tier	2,00 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
d) für Geflügel, ohne Rücksicht auf die Zahl der Tiere, die gefallen oder getötet worden sind	5,00 DM

III. Amtstierärztliche Verrichtungen für die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen

1. Untersuchung von Ausfuhrtieren einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung und Bescheinigung über Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirkes	
a) für Großtiere	
für 1 Tier	6,00 DM
für jedes weitere Tier	2,00 DM

b) für Kälber bis zu 3 Monaten, Schweine — ausgenommen Ferkel — sowie Edelpelztiere und Haarwild	
je Tier	0,50 DM
Mindestgebühr	5,00 DM
c) für Ferkel, Schafe einschließlich Lämmer, Ziegen einschließlich Zickel	
bis zu 30 Tieren	5,00 DM
für jedes weitere Tier	0,25 DM
Höchstgebühr	30,00 DM
d) für Hunde und Katzen	
für 1 Tier	5,00 DM
für jedes weitere Tier	3,00 DM
e) für Geflügel	
bis zu 100 Stück	4,00 DM
für jedes angefangene weitere Hundert	3,00 DM
Höchstgebühr	30,00 DM
f) für Papageien, Sittiche und andere Vögel	
je Tier	2,00 DM
Höchstgebühr	30,00 DM
2. Zeugnis über seuchenfreie Herkunft von tierischen Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh	
bei einem Zeitaufwand bis zu ¼ Stunde	5,00 DM
für jede weitere angefangene ¼ Stunde	2,00 DM
3. Untersuchung und Gesundheitsbescheinigung für tierische Erzeugnisse (Därme, Borsten, Tierhaare, Häute, Felle usw.)	
für 1 — 10 Packstücke	5,00 DM
für jedes weitere Packstück	1,00 DM
Höchstgebühr	50,00 DM
4. Für die Ausstellung von Attesten bei der Ausfuhr von Fleischwaren und Fetten	
bis zu 3 Packstücken	3,00 DM
bis zu 50 Packstücken	5,00 DM
bis zu 100 Packstücken	10,00 DM
bis zu 300 Packstücken	15,00 DM
bis zu 1000 Packstücken	20,00 DM
über 1000 Packstücke	25,00 DM
5. Für Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Fleischwarenexport und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer	30,00 bis 50,00 DM

C.

Überwachung oder Überprüfung von Betrieben auf Grund des Viehseuchengesetzes, des Lebensmittelgesetzes oder des Milchgesetzes

1. eines großen Viehmarktes	20,00 bis 30,00 DM
2. eines kleinen Viehmarktes	5,00 bis 15,00 DM
3. einer Tierversteigerung oder Tierschau	5,00 bis 30,00 DM
4. eines öffentlichen Schlachthauses oder eines großen Privatschlachthauses	10,00 bis 40,00 DM
5. eines kleinen Privatschlachthauses	3,00 bis 5,00 DM
6. einer zu Zuchtzwecken eingerichteten öffentlichen Hengst-, Bullen-, Eber-, Schafbock- oder Ziegenbockhaltung	3,00 bis 50,00 DM
7. eines Gast- oder Viehhändlerstalles	5,00 bis 10,00 DM
8. eines Futtermittelbetriebes	5,00 bis 20,00 DM
9. einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines ähnlichen Betriebes	5,00 bis 20,00 DM
10. einer Vogelhandlung	5,00 bis 10,00 DM
11. einer Tierkörperbeseitigungsanstalt	5,00 bis 20,00 DM
12. einer gewerblichen Mästerei	5,00 bis 20,00 DM
13. eines Vorzugsmilchbestandes	
a) klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben	je Tier 1,50 DM
b) Blutprobenentnahme	je Tier 1,50 DM
c) Kotprobenentnahme	je Tier 1,50 DM

- | | |
|---|-----------------|
| 14. eines sonstigen Rohmilch- oder eines Markenmilchbestandes | |
| klinische Untersuchung | je Tier 1,00 DM |
| Mindestgebühr | 5,00 DM |

An Stelle der in Abschnitt C vorgesehenen Gebühren können nach Anhören des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Arbeitsleistung des beamteten Tierarztes Pauschalgebühren festgesetzt werden.

D.

Sonstige Verrichtungen.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Gutachten über eine gewerbliche Anlage zum Zwecke einer Konzessionserteilung | 5,00 bis 30,00 DM |
| 2. Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer | |
| (§§ 8 und 17 der Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau in der Fassung vom 1. November 1940 — RMBI. S. 289, 492; 1941 S. 9 —) | |
| a) eines Fleischbeschauers | 6,00 DM |
| b) eines Trichinenschauers | 6,00 DM |
| c) eines Fleischbeschauers und Trichinenschauers | 8,00 DM |

— GV. NW. 1963 S. 295.

Berichtigung

Bei der Numerierung der Seiten des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 34 v. 21. 8. 1963 ist ein Irrtum unterlaufen. Um diese falsche Numerierung aufzufangen, wird gebeten, in GV. Nr. 34

die Seite 267 in **269**,
 die Seite 268 in **269a** und
 die Seite 269 in **269b**

handschriftlich abzuändern.

— GV. NW. 1963 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.